

Rechtsanwaltskammer Thüringen · Bahnhofstraße 46 · 99084 Erfurt

**Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und  
Verbraucherschutz**

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Bahnhofstraße 46  
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 6 54 88-0  
Telefax: (0361) 6 54 88-20

E-Mail: [info@rak-thueringen.de](mailto:info@rak-thueringen.de)  
Internet: [www.rak-thueringen.de](http://www.rak-thueringen.de)

Ansprechpartner

Ihr Aktenzeichen

Unser Aktenzeichen

Datum

31.08.2020

## **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes**

Sehr geehrte Frau  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsanwaltskammer Thüringen dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schiedsstellengesetzes.

Die Erweiterung der Kompetenzen der Schiedsstellen auch im nichtvermögensrechtlichen Bereich begegnen diesseits Bedenken. Im Zuge einer Überarbeitung ist aus hiesiger Sicht eher darüber nachzudenken, die Zuständigkeit über eine Regelung der Gegenstandswerte zu begrenzen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Schiedspersonen nicht die Befähigung zum Richteramt haben müssen, gleichwohl aber verbindliche und vollstreckbare Vergleiche mit den Parteien verabreden können sollen.

Im Einzelnen:

1.

Wer schon mit Schlichtungsverfahren befasst war, erkennt das grundlegende Problem der fehlenden fachlichen Qualifikation der eingesetzten Schiedspersonen. Es handelt sich in der Regel um rechtliche Laien, also Personen ohne jegliche rechtliche Vorbildung.

Aufgrund von Sinn und Zweck der Tätigkeiten einer Schiedsstelle soll die Schiedsperson nachhaltig und überzeugend im Verfahren auftreten. Dies kann jedoch aufgrund der rechtlichen Unkenntnis zu rechtlich deutlichen fehlerhaften oder auch unsinnigen "Vergleichen" der Parteien führen.

Das Ergebnis des Verfahrens kann rechtlich bindend und sogar vollstreckbar sein. Bei rechtlich fehlerhaften oder sogar contra legem getroffenen Entscheidungen kann dies sehr problematisch sein (vgl. §§ 32 ff. ThürSchStG).

2.

Unter Berücksichtigung der Auswahl und der Qualifikation der Schiedspersonen erscheint die Regelung in § 28 Abs. 2 ThürSchStG völlig unangebracht und letztlich rechtswidrig.

Die im Gesetzentwurf geregelten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Vertretung einer natürlichen Person durch einen Bevollmächtigten sollen nun durch einen rechtlichen Laien geprüft und bindend festgestellt werden.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 ThürSchStG muss dem Bevollmächtigten eine Vorsorgevollmacht erteilt worden sein.

Die Schiedsperson prüft also die formellen Voraussetzungen und den materiell-rechtlichen Inhalt der vorgelegten Vollmacht - mit welcher fachlichen Kenntnis? Es ist nicht einmal geregelt, dass die Vorsorgevollmacht im Original vorgelegt werden muss.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 ThürSchStG soll die Schiedsperson prüfen, ob die streitgegenständliche Angelegenheit von der Vorsorgevollmacht erfasst ist.

Wie ein rechtlicher Laie die juristischen Fachbegriffe mit einem natürlichen Lebenssachverhalt in Übereinstimmung bringen will, bleibt unklar. Die aufgeworfenen Rechtsfragen sind teilweise für Juristen schwierig zu klären und durchaus streitig zu beantworten.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 ThürSchStG soll die Schlichtungsperson prüfen und feststellen, ob der Vorsorgefall eingetreten ist. Nach dem Gesetzestext soll der Vorsorgefall bezüglich der zu vertretenden natürlichen Person eingetreten sein, "... wenn zu besorgen ist, dass sie der Mitwirkung in einer Schlichtungsverhandlung nicht mehr hinreichend gewachsen ist".

Zur Prüfung der Geschäftsunfähigkeit der vertretenen natürlichen Person oder auch der Besorgnis, dass diese an einer Schlichtungsverhandlung nicht mehr hinreichend gewachsen ist, soll eine Anhörung der zu vertretenden natürlichen Person durch die Schiedsperson ausreichend sein. Die Schiedsperson als rechtlicher und medizinischer Laie soll dann eine bindende Feststellung treffen, die nicht mehr anfechtbar ist!

Die Begründung zu dieser gesetzlichen Regelung ist unzureichend, widersprüchlich und beachtet die aktuelle Rechtslage nicht.

In der Gesetzesbegründung wird nicht berücksichtigt, dass die Geschäftsunfähigkeit nur durch bestimmte Fachärzte festgestellt werden kann und nicht durch jeden Hausarzt.

Die Gesetzesbegründung oder -kommentierung ersetzt nicht den Gesetzestext. Bei der erforderlichen Auslegung eines Gesetzes muss eine mögliche Auslegung zumindest ansatzweise ihre Grundlage im Wortlaut des Gesetzestextes finden. Diese Auswahl hat sich innerhalb des möglichen Wortsinnes des Textes zu vollziehen. Es ist also nicht ausreichend, wenn in der Begründung des Gesetzes darauf hingewiesen wird, dass die Schiedsperson ohne ärztliche Begutachtung das Vorliegen der Geschäftsunfähigkeit nicht prüfen können wird.

In der Gesetzesbegründung wird erklärt, die Schiedsperson könne nach "eigenem Ermessen" prüfen, ob der Vollmachtgeber bei der Mitwirkung in einer Schlichtungsverhandlung nicht mehr hinreichend gewachsen ist, wenn eine Geschäftsunfähigkeit also nicht feststeht.

Damit soll die Schiedsperson als rechtlicher und medizinischer Laie in Fällen, in denen die tatsächliche Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nicht medizinisch festgestellt ist, nach eigenem Ermessen entscheiden, ob diese Person von den Verhandlungen ausgeschlossen

wird. Diese Feststellung einer "alternativen" Geschäftsunfähigkeit soll dann in rechtlich nicht anfechtbarer Weise festgestellt werden.

Die Landesregierung überschreitet u.U. damit auch ihre Gesetzgebungskompetenz. Die Fragen der Geschäftsfähigkeit sind bundesrechtlich geregelt (vgl. §§ 104 ff., 131, 1896 BGB, §§ 51 f. ZPO, u. a.). Deseits werden insofern Bedenken gehegt, ob mit den vorgesehenen Regelungen in Kompetenzbereiche des Bundesgesetzgebers eingegriffen wird.

Zusammengefasst begegnen daher die geplanten Änderungen mehrheitlich Bedenken unseinerseits.

Vor dem Hintergrund der auch in der Gesetzesbegründung genannten äußerst überschaubaren Anzahl an Schiedsfällen erscheint ein ergänzendes Regelungsbedürfnis und eine Erweiterung der Kompetenz nicht erforderlich, insbesondere so lange keine Erweiterung auch der Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Schiedsperson selbst damit verbunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident